

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

**„Förderverein der Schule am Sternsee,
Förderschule für Körperbehinderte“**

und hat seinen Sitz in Magdeburg. Er ist in das zuständige Vereinsregister eingetragen. Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Zuvor führte er den Namen „Förderverein der Schule am Fermersleber Weg, Förderschule für Körperbehinderte“.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Förderverein der Schule am Sternsee ist ein gemeinnütziger Verein der Eltern, Lehrer, Pädagogischen Mitarbeiter, Schüler, Schülerinnen, Freunde und Förderer.

Der Verein stellt sich die Aufgabe, die Schule ideell und materiell zu fördern. Die vorhandenen Mittel sollen für Aufgaben bereitgestellt werden, die über die Pflichten des Schulträgers hinausgehen, z.B. Zuschüsse für Veranstaltungen mit bildendem Charakter sowie außerunterrichtliche und schulische Vorhaben, die das kulturelle, sportliche und soziale Verhalten fördernd prägen.

§ 3 Mittel

Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch

1. Mitgliedsbeiträge
2. Spenden
3. Überschüsse aus Veranstaltungen
4. Sammlungen

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Organe des Vereins können verlangen, ihre notwendigen Auslagen erstattet zu bekommen.

§ 4 Geschäfts- und Beitragsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Das Beitragsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli jeden Jahres.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will. Beitrittserklärungen sind dem Verein schriftlich einzureichen. Der Verein entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern. Lehnt er die Mitgliedschaft ab, entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des auf die Abgabe der Beitrittserklärung folgenden Monats. Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Austritt
2. durch Ausschluss
3. durch Streichung
4. durch Tod

Der Austritt ist jederzeit möglich und wird zum Ende des laufenden Beitragsjahres wirksam. Er muss schriftlich erklärt werden.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied den Bestrebungen, Zwecken und dem Ansehen des Vereins zuwider handelt.

Die Streichung kann erfolgen, wenn ein Mitglied während zwei aufeinander folgender Beitragsjahre keinen Mitgliedsbeitrag zahlt.

Über den Ausschluss und die Streichung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Das Erlöschen der Mitgliedschaft ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückgezahlt.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages. Die Höhe des jährlichen Beitrags setzt die Mitgliederversammlung fest. Zur Festsetzung der Beitragshöhe ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Der Festsetzung geht ein Anhörungsverfahren voraus, das vier Wochen vor der Mitgliederversammlung einzuleiten ist.

Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag. Er ist im Jahr des Beitritts in voller Höhe zu entrichten.

Der Mitgliedsbeitrag wird im SEPA-Lastschriftverfahren zum 30.09. eines jeden Jahres vom Girokonto des Mitglieds abgebucht.

Über Änderungen der Kontoverbindung informiert das Mitglied den Vorstand schriftlich. Unterbleibt dies und entstehen dem Verein dadurch Kosten für Rücklastschriften, trägt diese Kosten das Mitglied.

Löst die Bank des Mitglieds die Lastschrift aus Gründen nicht ein, die nicht vom Verein zu vertreten sind, trägt das Mitglied die Kosten, die die Bank des Vereins diesem für die Rücklastschrift in Rechnung stellt.

Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 30.09. eines jeden Jahres auf das Konto des Vereins.

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Mindestbeitrag.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. die Rechnungsprüfer

§ 8 Vorstand

Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand.

Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern,

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Kassenführer
4. dem Schriftführer.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf jeweils 4 Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch solange im Amt bis eine Neuwahl wirksam geworden ist. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, amtiert der Vorstand mit 3 Mitgliedern bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Kommissarische Mitverwaltung eines Vorstandsmitgliedes sowie Personalunion von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Scheiden während der Amtszeit 2 oder mehr Vorstandsmitglieder aus, so muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Ergänzungswahl einberufen werden. Die darin zu wählenden Ersatzmitglieder bleiben bis zu Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsgeschäfte und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Nach Ablauf des Beitragsjahres (§ 4) erstellt er den Jahresbericht und legt diesen in der ersten Mitgliederversammlung im Beitragsjahr (§ 9 Nr. 1) vor.

Nach Ablauf des Geschäftsjahrs (§ 4) erstellt er den Kassenbericht und legt diesen der nächsten Mitgliederversammlung (§ 9 Nr. 2) vor.

Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen. Sie müssen einberufen werden auf Antrag von mindestens 2 Mitgliedern des Vorstandes mit Angabe eines Grundes.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern der Vorsitzende oder der Stellvertreter und 2 andere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Verein wird durch den Vorsitzenden oder den Stellvertreter gerichtlich und außergerichtlich im Sinne § 26 BGB vertreten.

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

Der Vorstand ist berechtigt, bei Anschaffungen bzw. Ausgaben über eine Summe bis zu 500,00 € je Beitragsjahr selbst zu verfügen.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Beitragsjahr einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter.

Zu ihren Aufgaben gehören:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes in der ersten Mitgliederversammlung im Beitragsjahr
2. Entgegennahme des Berichtes über die Kassenprüfung
3. Entlastung des Vorstandes (§ 8)
4. Wahl der Vorstandsmitglieder nach Ablauf der Amtsdauer (§ 8)
5. Wahl von zwei Rechnungsprüfern (§ 10)
6. Beschlüsse i. S. v. § 2
7. Satzungsänderungen und Auflösen des Vereins (§§ 9, 11)
8. Ablehnung Mitgliedschaft (§ 5)
9. Ausschluss und Streichung (§ 5)
10. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages (§ 6)
11. Beschlussfassungen zu Anschaffungen bzw. Ausgaben einer Summe von über 500,00 € je Beitragsjahr
12. Aussprache der Mitglieder

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

Zu jeder Mitgliederversammlung ist 10 Tage vorher schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Ferientage sind als Einberufungstage ausgeschlossen.

Die Mitgliederversammlungen sind stets beschlussfähig und entscheiden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, der die Versammlung leitet.

Satzungsänderungen bedürfen der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung. Satzungsänderungen, die die Zwecke des Vereins und seine Vermögensverwendung betreffen, sind dem Finanzamt mitzuteilen. Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Änderungen der Satzung, die vom Vereinsregister des Amtsgerichtes oder vom Finanzamt gewünscht werden, selbstständig, ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung, vorzunehmen.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Mitgliederversammlung in der darauffolgenden Mitgliederversammlung zu genehmigen ist. Das Protokoll ist vom Schriftführer anzufertigen und vom Vorsitzenden oder Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die die Kassenführung des Vereins prüfen. Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung zusammen mit dem Vorstand auf jeweils zwei Jahre gewählt. Die Rechnungsprüfer dürfen keine Mitglieder des Vorstandes sein.

Die Rechnungsprüfer überprüfen die Kassenführung auf rechnerische Richtigkeit. Sie haben ihren Bericht über die Kassenprüfung in der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen. Treten Zweifel an der rechnerischen Richtigkeit auf, sind diese der Mitgliederversammlung zu erläutern.

Die sachliche Richtigkeit von Ausgaben verantwortet der Vorstand. Treten Zweifel an der sachlichen Richtigkeit von Ausgaben auf, so ist der Vorstand darüber schriftlich zu informieren. Der Vorstand hat die Pflicht zur Rechtfertigung dieser Ausgaben vor der Mitgliederversammlung.

§ 11 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einzuberufende Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Das bei der Auflösung etwa vorhandene Vermögen fällt dem Schulträger mit der Auflage zu, es im Sinne des Vereinszweckes zu Gunsten der Schule am Sternsee, Förderschule für Körperbehinderte Magdeburg, zu verwenden.

Magdeburg, 11.03.2020